



EUROPÄISCHE KOMMISSION

*Brüssel, 7.8.2020
C(2020) 5391 final*

*Dr. Andrea
EDER-GITSCHTHALER
Präsidentin des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 WIEN*

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine begründete Stellungnahme und seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimarecht) (COM(2020) 80 final).

Dieser Vorschlag ist Teil eines umfassenderen Pakets mit ehrgeizigen Maßnahmen, die in der Mitteilung der Kommission über den europäischen Grünen Deal angekündigt wurden¹. Mit dem europäischen Grünen Deal wird eine neue Wachstumsstrategie für die EU ins Leben gerufen und das Bestreben der Kommission bekräftigt, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Der Vorschlag der Kommission für ein europäisches Klimarecht sieht vor, dass das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 im EU-Recht verankert wird, und legt die langfristig einzuschlagende Richtung fest, um Vorhersehbarkeit für Investoren sowie Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten.

Die Kommission nimmt Kenntnis von der Auffassung des Bundesrates, dass das Thema Klimawandel auch in Zeiten der COVID-19-Krise mit der gleichen Dringlichkeit weiterbesteht, von seinen Bedenken hinsichtlich der in den Vorschlag für das Europäische Klimarecht aufgenommenen Befugnisübertragung für delegierte Rechtsakte, sowie von seinen Standpunkten in Bezug auf Kernkraftwerksprogramme und die große Bedeutung erneuerbarer Energien.

Zu den vom Bundesrat angesprochenen Punkten möchte die Kommission Folgendes anmerken:

¹ COM(2019) 640 endg.

Obwohl für die Kommission derzeit die COVID-19-Krise im Vordergrund steht und sie ihr Möglichstes tut, um Verbraucher und Unternehmen bei der Bewältigung der Auswirkungen dieser Krise unterstützen, stellen Klimawandel und Umweltkrise weiterhin drängende Probleme dar und erfordern kontinuierliche Aufmerksamkeit und Anstrengungen unsererseits. Genau dies ist einer der Gründe, aus denen die Kommission ihren Vorschlag für ein europäisches Klimarecht vorgelegt hat: er soll verhindern, dass Klimaschutz, eine Aufgabe, die noch viele Generationen betreffen wird, von dringenderen oder unmittelbaren Herausforderungen in den Hintergrund gedrängt wird.

Die Kommission hat dies in ihren Mitteilungen über „Next Generation EU“² und über einen „umgestalteten langfristigen EU-Haushalt“³ bestätigt. In diesen Mitteilungen hat die Kommission ein ehrgeiziges Konjunkturprogramm dargelegt, das als Richtschnur für ein nachhaltigeres, widerstandsfähigeres und faireres Europa für die nächste Generation dient. Mit dem neuen Maßnahmenpaket verpflichten wir uns, das Gebot „keine Schäden verursachen“ in Bezug auf unsere Klimaschutzziele zu befolgen, dafür zu sorgen, dass die Mittel im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal ausgegeben werden, und den parallelen ökologischen und digitalen Wandel zu beschleunigen.

Was die Ermächtigung der Kommission betrifft, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen auf Unionsebene ein Zielpfad vorgegeben wird, um das Ziel der EU-Klimaneutralität bis 2050 schrittweise zu erreichen, möchte die Kommission klarstellen, dass der Zielpfad von der Kommission zur Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität und der Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen genutzt werden soll. Der Vorschlag sieht vor, dass Ausgangspunkt und Endpunkt des Zielpfads sowie die bei seiner Festlegung zu berücksichtigenden Kriterien von den Mitgesetzgebern vereinbart werden; somit enthält nach Auffassung der Kommission ihre Ermächtigung kein „wesentliches Element“ im Sinne von Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Wie Vizepräsident Frans Timmermans bereits mehrfach betont hat, ist die Kommission stets zu einer Diskussion darüber bereit, welche Verfahren am besten geeignet sind, um das gewünschte Ergebnis zu erreichen: einen klaren und überprüfbaren Weg hin zur Klimaneutralität bis 2050.

Was die Rolle der Kernenergie und der erneuerbaren Energien betrifft, möchte die Kommission klarstellen, dass der Vorschlag keinen spezifischen Weg zur Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität vorgibt und das Recht der Mitgliedstaaten, ihren Energiemix selbst festzulegen, uneingeschränkt achtet. Die konkreten Maßnahmen müssen noch ausgearbeitet werden, wie im europäischen Grünen Deal angekündigt, in dem auch die wichtige Rolle erneuerbarer Energiequellen und die erforderliche Entwicklung eines Energiesektors, der weitgehend auf erneuerbaren Energiequellen beruht, hervorgehoben wird.

Die vorstehenden Erläuterungen stützen sich auf den ursprünglichen Vorschlag der Kommission, der derzeit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Erörterung vorliegt.

² COM(2020) 456 endg.

³ COM(2020) 442 endg.

Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrats aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Hochachtungsvoll

*Frans Timmermans
Exekutiv-Vizepräsident*

*Johannes Hahn
Mitglied der Kommission*

